

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei 08.10.2015</p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt im Wesentlichen, in dem ca. 5,7 ha großen Gebiet der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG den Bauhof, Anlagen für Rettungsdienste und Sozialräume sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – hauptsächlich P+R-Plätze – planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.201 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird noch um die landesplanerischen und raumordnerischen Angaben ergänzt, soweit sie nicht schon in Ziffer 1 enthalten sind.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Wasserwirtschaft Vom 15.10.2015</p> <p>Ver- und Entsorgung: Die Angaben zur Ableitung von Niederschlagswasser unter Punkt 9 im F-Plan und Punkt 5 im B-Plan stimmen nicht überein. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p>Im Zuge der Planung der Sanierung der Theodor-Körner-Straße und der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (Einleitungsstelle E2) wurde ein Teilbereich des geplanten P&R-Parkplatzes bereits mit berücksichtigt. Der jetzt vorgelegte B-Plan weist eine erhebliche Erweiterung der Parkplätze auf und damit versiegelte Flächen, die seinerzeit in der Bemessung nicht berücksichtigt wurden. Bei Anschluss dieser Flächen ist ein Nachweis über die ausreichende Kapazität des Entwässerungssystems vorzulegen.</p> <p>Sollte der Anschluss an die vorhandene Kanalisation nicht möglich sein z.B. aufgrund der Höhenlage oder des Fußgängertunnels ist die Niederschlagswasserbeseitigung für den südöstlichen Bereich neu zu ordnen. Entgegen den Vorgaben des WHG zur vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser sollte hier eine gezielte Versickerung des Regenwassers aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Gelände nicht erfolgen.</p> <p>Die Errichtung eines Regenrückhaltebereiches im südöstlichen „Zipfel“ des Gebietes ist zu prüfen. Einerseits gilt dieser Bereich als Biotop, andererseits sind auch hier Aufschüttungen erfolgt. Aufgrund der starken Verdichtung scheint eine Versickerung hier nicht einfach möglich zu sein. Somit wäre eine Ableitung mit einer evtl. Abflussbegrenzung in den Kanalseitengraben eine denkbare Lösung vorbehaltlich des Einvernehmens des Wasser- und Schifffahrtsamtes.</p>	<p>Die Aussagen in den beiden Begründungen werden aneinander und an den aktuellen Planungstand angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.09.2015</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben. Umbau der Ladestraße. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da maximal eine Zweigeschossigkeit zugelassen ist, ist davon auszugehen, dass die möglichen Gebäude die Höhe von 30 m über Grund nicht erreichen. Trotzdem wird ein entsprechender Hinweis als Anstoßwirkung in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Vom 12.10.2015</p> <p>Gegen die Umgestaltung des Bahnhofs Büchen bestehen von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten Ihre Ermittlungen hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers jedoch ergeben, dass dieses in den Elbe-Lübeck-Kanal geleitet werden sollte, bedarf es hierfür einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz durch mich, da durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.</p> <p>Für diese Einleitstellewürde grundsätzlich gelten, dass die Querströmung am Bauwerksausgang 0,4 m/s nicht überschreiten darf. Ein Sandeintrag in den ELK ist zwingend zu vermeiden Das Bauwerk ist in die vorhandene Ufersicherung entsprechend den technischen Regeln einzupassen und darf weder Auskolkungen noch Sandumlagerungen verursachen.</p>	<p>Die Hinweise zur Genehmigung und zur technischen Konstruktion einer evtl. Einleitstelle werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet. Ggfs. wird eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Vom 28.09.2015</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planungen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise noch in die Begründung eingearbeitet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abfallwirtschaft Südholstein Vom 12.10.2015</p> <p>Ich bitte unter Position 5 „Ver- und Entsorgung“ folgende Inhalte mit aufzunehmen: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Die Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für 3-achsige Müllfahrzeuge befahrbar sind. Insbesondere gilt dieses für die Kurvenradien. Ich bitte die Größe möglicher Stellplätze entsprechend zu konzipieren. Die Abfuhrzeiten, soweit diese für Ihre Planung notwendig sind, finden Sie unter www.awsh.de. Als Ergänzung habe ich noch einige Broschüren als pdf beigefügt, die unter anderem auch Vorgaben zur Bauleitplanung und zu Kurvenradien enthält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Verkehrswege sind für Busse und damit auch für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.</p> <p>Stellplätze für Müllfahrzeuge sind nicht vorgesehen. Die Radienvorgaben wurden bei den Planungen berücksichtigt.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 22.10.2015</p> <p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die jetzigen Planungen stehen den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes nicht entgegen. Im Gegenteil dienen sie der Umsetzung dieser Planungen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 27.10.2015</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.09.2015. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Information für die Grundstückseigentümer und Planer in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Gemeinde Büchen Fachbereich 4 Vom 19.10.2015</p> <p>Die Anlage 4 zum Vorentwurf widerspricht den Planungen des Umweltberichtes (Punkt 3.2.4).</p>	<p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eisenbahn-Bundesamt Vom 26.10.2015</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Das Plangebiet befindet sich direkt an der Eisenbahnstrecke Berlin – Hamburg, Strecken Nr. 6100. Die beplanten Flächen wurden im Jahr 2013 auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturbetreibers durch das Eisenbahn-Bundesamt von Bahnzwecken freigestellt. Planrechtsentscheidungen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zur berücksichtigen wären, sind hier nicht anhängig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen insoweit keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, sowie sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Immobilien Region Nord ist ebenfalls beteiligt worden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ladestraße“ der Gemeinde Büchen**

06.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stadt Lauenburg/Elbe vom 13.10.2015 ➤ Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 29.09.2015 ➤ Stadt Schwarzenbek vom 24.09.2015 ➤ Deutscher Wetterdienst vom 02.10.2015 ➤ Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 08.10.2015 ➤ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.10.2015 ➤ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 22.10.2015 ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 23.10.2015 ➤ Gemeinde Fitzen vom 29.09.2015 ➤ Gemeinde Schulendorf vom 05.10.2015 ➤ Gemeinde Langenlehsten vom 12.10.2015 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2015 	